

CRISTETA COMERFORD, NEUE CHEFKÖCHIN IM WEISSEN HAUS

Eine neue Chefin im Weissen Haus

Von **Reto Pieth, Montreal**

Jetzt hat es Laura Bush doch durchgesetzt, dass eine Frau für eine hohe Position in Washington ausserkoren wurde. Als die First Lady vor ein paar Wochen ihrem Mann öffentlich einen Wink mit dem Zaunpfahl gab, er solle doch die zurücktretende Oberste Bundesrichterin Sandra Day O'Connor durch eine Frau ersetzen, hörte der Präsident nicht auf sie und ernannte stattdessen einen Mann. Doch in der Küche hat Mrs. Bush offenbar mehr Einfluss als in der Politik. Stolz gab sie jetzt bekannt, sie habe als neue Küchenchefin im Weissen Haus die 42-jährige Cristeta Comerford ausgewählt.

Damit steht dem kulinarischen Team im Wohn- und Amtssitz des Präsidenten zum ersten Mal eine Frau vor. Nicht nur dies. Die als junge Frau aus den Philippinen eingewanderte Gastronomin ist

auch die erste Angehörige einer ethnischen Minderheit, die dieses Amt bekleidet.

Comerford tritt die Nachfolge von Walter Scheib an, der seit 1994 Küchenchef im Weissen Haus war, aber nach Meinungsverschiedenheiten mit Laura Bush im Februar zurücktrat. Die Präsidentengattin ging auf eine intensive Suche nach einem neuen Koch. Laut ihrer Pressesekretärin gingen Hunderte von Bewerbungen ein. Dass die Wahl dann doch auf Comerford fiel, die ein Gastronomiediplom der Universität der Philippinen hat, erstaunt nicht. Denn sie ist im Weissen Haus keine Unbekannte. Seit zehn Jahren wirkte sie als Assistentin von Küchenchef Scheib und erntete in dieser Funktion Lorbeeren.

Sie sei bei weitem die beste Assistentin gewesen, die er in seiner 30-jährigen Karriere gehabt habe, sagte Scheib. Sie sei eine wundervolle Nachfolgerin, lobte der

Kochkünstler weiter, sie sei eine grossartige Köchin mit einem künstlerischen Flair. Ausserdem wisse sie immer ihre Ruhe zu bewahren, was im oft hektischen Getriebe der Küche des Weissen Hauses ein grosser Vorteil sei.

Auch Laura Bush zollte der neuen Küchenchefin höchstes Lob. «Ihre Kochleidenschaft kann man in jedem Bissen ihrer köstlichen Kreationen kosten», sagte die First Lady. Die Aufgabe, die Comerford – sie ist verheiratet und hat eine junge Tochter – nun übernimmt, ist nicht leicht. Als geschäftsführende Küchenchefin im Weissen Haus ist sie für alle Mahlzeiten verantwortlich, ob es nun Galadiner für hohe ausländische Gäste oder abendliche Happen für die Bush-Familie sind.

Die First Lady wolle in der zweiten Amtszeit ihres Mannes mehr Staatsempfänge geben als in der ersten, heisst es im Weissen Haus. Von George W. Bush ist bekannt, dass ihm nicht viel liegt an Galadineren und dass sein kulinarischer Geschmack eher beschränkt ist. Zu seinen Lieb-

lingsspeisen gehören Cheeseburger und belegte Brote mit Erdnussbutter und Honig.

Vielleicht bringt ihn die neue Küchenchefin dazu, mal etwas Neues zu probieren. Denn sie hat eine reiche gastronomische Erfahrung, wirkte sie doch früher in Wien im Restaurant Le Ciel, in zwei führenden Hotels in Washington und auch im Weingebiet in Kalifornien und in San Francisco. Französische Kochkunst wird Comerford allerdings im Weissen Haus nicht entfalten, obwohl sie diese studiert hat. Seit 1994, als Hillary Clinton das Sagen hatte, wird im Weissen Haus «amerikanisch» gegessen, und daran haben auch die Bushs nichts geändert. Comerford sei auf amerikanische und ethnische Kost spezialisiert, betonte Laura Bush. Das Gehalt der Chefköchin im Weissen Haus beträgt 80 000 bis 100 000 Dollar im Jahr – angeblich ein Grund, warum viele Spitzenköche der USA kein Interesse an diesem durchaus prestigeträchtigen Job haben: Sie können anderswo deutlich mehr verdienen.



DIE FDP-INITIATIVE GEGEN DAS VERBANDSBESCHWERDERECHT

Ein notwendiger, demokratischer Ausgleich

Die Volksinitiative der FDP gegen das Verbandsbeschwerderecht schießt weit über ihr eigenes Ziel hinaus. Sie ignoriert rechtsstaatliche und liberale Prinzipien.

Von **Georg Müller und René Rhinow***

Die FDP des Kantons Zürich sammelt Unterschriften für eine eidgenössische Volksinitiative «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!». Der Titel der Initiative deutet darauf hin, dass das Recht der Verbände, gegen gewisse Bauvorhaben Beschwerde zu führen, abgeschafft werden soll, weil es das Wirtschaftswachstum in der Schweiz behindere. Text wie Stossrichtung der Initiative erwecken Bedenken.

Aus dem Text der Initiative, die einen neuen Artikel 30a in die Bundesverfassung einfügen will, ergibt sich, dass das Verbandsbeschwerderecht in Umwelt- und Raumplanungsangelegenheiten nur ausgeschlossen werden soll bei Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden, die auf Volksabstimmungen in Bund, Kantonen oder Gemeinden beruhen, sowie bei Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder Gemeinden.

Unklar formulierte Forderungen

Analysiert man den Wortlaut der Initiative genauer, so könnte man zum Schluss kommen, dass das Verbandsbeschwerderecht doch vollständig beseitigt werden soll. Denn in der schweizerischen Referendumsdemokratie lassen sich alle Erlasse, Beschlüsse und Entscheidungen auf Volksabstimmungen zurückführen. Die Bundesverfassung und die Kantonsverfassungen, auf welchen alle Erlasse und Entscheide der Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden «beruhen», sind in Volksabstimmungen angenommen worden. Einen derart weitgehenden Ausschluss des Verbandsbeschwerderechts strebt die Initiative aber offensichtlich nicht an, denn sonst hätte die Formulierung, dass die Verbandsbeschwerde auch bei «Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente des Bundes, der Kantone oder Gemeinden» unzulässig sei, keinen Sinn.

In vielen Gemeinden werden die Bau- und Zonenordnungen der Volksabstimmung (in Gemeindeversammlungen oder an der Urne) unterstellt. Sind Baubewilligungen, die von der zuständigen kommunalen Behörde gestützt auf die Bau- und Zonenordnungen erteilt werden, damit vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen? Wie verhält es sich mit den Beschlüssen von kantonalen Regierungen oder Amtsstellen, mit welchen ein Strassenbauprojekt gestützt auf ein in der Volksabstimmung angenommenes kantonales Strassengesetz bewilligt wird?

Auch die Formulierung, dass das Verbandsbeschwerderecht bei «Erlassen, Beschlüssen und Entscheiden der Parlamente» ausgeschlossen sein soll, gibt zu Fragen Anlass. Das Nationalstrassengesetz ist ein Erlass der Bundesversammlung. Kommt deshalb das Verbandsbeschwerderecht bei Nationalstrassenbauten nicht mehr zur Anwendung? In den Kantonen sehen Spitalgesetze die Errichtung und den Betrieb von kantonalen Spitälern, die Strassengesetze den Bau von kantonalen Strassen vor. Entfällt des-



wegen auch hier das Verbandsbeschwerderecht? Letztlich beruhen alle Baubewilligungen auf einem Erlass des Bundesparlamentes, nämlich auf dem Raumplanungsgesetz.

Der Initiativtext ist wegen seiner Unklarheit kaum verfassungswürdig. Es ist offensichtlich, dass es bei der Umsetzung der Initiative zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen käme. Im Übrigen würde mit der Initiative das (beschränkte) Verbandsbeschwerderecht auf Verfassungsstufe verankert, könnte also nicht mehr durch Gesetzes-, sondern nur noch durch Verfassungsrevision geändert oder abgeschafft werden.

Irreführende Begründungen

In Begleitkommentaren zur Initiative wird der Eindruck vermittelt, es gehe darum, Volksentscheide durchzusetzen und zu verhindern, dass das Volk «faktisch und rechtlich» von den Verbänden «ausgebremst» werden könne.

Die Volksinitiative der FDP Zürich ist aus einem konkreten Anlass heraus entstanden. Der Bau des Fussballstadions im Hardturm Zürich, dem die Stadtzürcher Stimmberechtigten zugestimmt hatten, wurde angeblich wegen der Beschwerde des VCS Zürich verzögert, sodass befürchtet wurde, das Stadion könne nicht rechtzeitig für die Fussball-Europameisterschaften fertig gestellt werden. Die Verbände sollen solche demokratisch beschlossenen Bauvorhaben nicht anfechten können, das heisst nicht «über dem Volk oder dem Parlament stehen».

Doch diese Sichtweise ist in doppelter Hinsicht irreführend. Denn einmal schliesst der Text der Initiative, wie gezeigt, viele weitere Bauvorhaben vom Verbandsbeschwerderecht aus, über die gar nicht demokratisch entschieden worden ist. Zum andern wird den Verbänden im Umwelt-

schutzgesetz, im Natur- und Heimatschutzgesetz und in einigen weiteren Gesetzen keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt, sondern ein Recht zur Beschwerde gegen die Bewilligung ganz bestimmter, die Umwelt besonders belastender Grossbauvorhaben.

Dieses Beschwerderecht soll dazu dienen, dass das öffentliche Interesse am Umwelt-, Natur- und Heimatschutz nicht nur von den Behörden, sondern auch von ideellen Organisationen vertreten wird. Es geht darum, im Bewilligungsverfahren eine Art Ausgleich zwischen den Interessen an der Realisierung des Grossbauvorhabens und den Interessen am Umweltschutz oder am Natur- und Heimatschutz herzustellen. Der Gesetzgeber stand offenbar unter dem Eindruck, dass die Behörden beim Entscheid über die Baubewilligung eher dazu neigen, den Interessen der Bauwilligen den Vorrang zu geben, und stattdessen deshalb die ideellen Organisationen mit einem Beschwerderecht aus, das ihnen erlaubt, die Interessen am Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Verfahren zu vertreten.

Die Gerichte entscheiden, nicht Verbände

Es wird immer wieder übersehen, dass nicht die Verbände die Volks- oder Parlamentsentscheide über die Errichtung von Bauten überprüfen, sondern die Gerichte, die auf Grund der Verbandsbeschwerden die Baubewilligungen aufheben oder ändern, wenn sie im Widerspruch zum Gesetz stehen. Die Gerichte verhalten damit dem Willen des Parlamentes bzw. des Volkes, der ja im Gesetz seinen Ausdruck findet, zum Durchbruch. Das Verbandsbeschwerderecht ist also nur das Mittel, um den Gerichten die Gelegenheit zu geben, die Rechtmässigkeit von Baubewilligungen zu überprüfen. Die Statistik zeigt, dass Verbands-

beschwerden eine relativ hohe Erfolgsquote haben. Offenbar wird bei der Bewilligung von Grossbauvorhaben der Umweltschutzgesetzgebung nicht selten zu wenig Rechnung getragen.

Warum soll die Verbandsbeschwerde nur bei Bauten, die auf Beschlüssen des Volkes oder des Parlamentes beruhen, ausgeschlossen sein, nicht aber bei Bauten, die von einer Verwaltungsbehörde bewilligt worden sind? Was rechtfertigt diese Ungleichbehandlung? Im Grunde müsste man aus liberaler Sicht bei Bauten, die der Staat errichtet und zugleich bewilligt, besonders misstrauisch sein. Ist das Risiko, dass die Behörden die Interessen am Umwelt-, Natur- und Heimatschutz zu wenig berücksichtigen, nicht besonders gross, wenn der Staat selbst als Bauherr um eine Baubewilligung ersucht? Eine Überprüfung durch die Gerichte auf Grund einer Verbandsbeschwerde müsste man eigentlich bei Bauten des Staates sogar noch eher zulassen als bei Bauten von Privaten.

Das Verbandsbeschwerderecht steht also nicht im Gegensatz zur demokratischen Legitimation von Entscheidungen. In einem Rechtsstaat müssen sich auch die Parlamente und das Volk beim Entscheid über Bauvorhaben an die von ihnen selbst beschlossenen Gesetze halten. Wie Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung statuiert, ist Grundlage und Schranke allen staatlichen Handelns das Recht.

Dass die konkrete Ausgestaltung des Verbandsbeschwerderechts zu überprüfen und anzupassen ist, soll nicht bestritten werden. Insbesondere wäre klarer zu regeln, welches Organ innerhalb der Verbände zur Beschwerdeerhebung befugt ist, um zu verhindern, dass gewisse ideelle Organisationen von einzelnen Personen «beherrscht» werden können. Auch eine Pflicht zur öffentlichen Rechenschaft über die Tätigkeit der Verbände kann dazu beitragen, die «verbandsinterne Demokratie» zu verbessern.

Das Volk hat nicht immer das letzte Wort

Schliesslich muss aus rechtsstaatlicher Sicht die populistische Tonlage der Initiative respektive ihrer Begleitkommentare Kopfschütteln auslösen. Wenn behauptet wird, mit dem Verbandsbeschwerderecht regiere eine Minderheit (die Beschwerdeberechtigten) gegen die Mehrheit («das» Volk), so wird verdunkelt, dass unsere Rechtsordnung Rechtsmittel gegen Entscheide von Volk und Parlamenten auch anderswo kennt, gerade um Grundrechte Privater zu schützen. So stehen im Rechtsstaat Anfechtungsmöglichkeiten Privater gegen Bauvorhaben gestützt etwa auf die Eigentumsgarantie auch dann offen, wenn diese auf Volks- oder Parlamentsentscheide zurückzuführen sind. Das Volk hat hier nicht das letzte Wort, weil es sich grundsätzlich an höherstufiges Recht zu halten hat.

Erscheint es nicht gefährlich, Volksentscheide über Bauprojekte argumentativ in eine Art «Unfehlbarkeit» und damit Unanfechtbarkeit zu rücken und so den Freiheitsrechtsschutz auszublenzen? Es erstaunt, dass gerade die FDP diesem liberalen Aspekt offenbar so wenig Gewicht beimisst.

* Georg Müller (62) ist Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich. René Rhinow (63) ist Professor für öffentliches Recht an der Universität Basel und ehemaliger FDP-Ständerat.